

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1976	Nummer 60
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	18. 5. 1976	RdErl. d. Innenministers Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung; Auswirkungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden	1128
203011	24. 5. 1976	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einstellung von Bewerbern in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Gemeinden und Gemeindeverbände	1129
203302	17. 5. 1976	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. Mai 1976 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte.	1130
21260	24. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuber-kulose-Ausschusses e. V.	1131
2129	24. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Geschäftsordnung des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst.	1132
232343	13. 5. 1976	RdErl. d. Innenministers DIN 4100 – Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung	1133
233	20. 5. 1976	RdErl. d. Finanzministers Stundenlohnarbeiten.	1134
71342	18. 5. 1976	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Benutzung des Liegenschaftskatasters (Katasterbenutzungserlaß)	1135

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
24. 5. 1976	RdErl. – Städtebauförderung; Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 22 Abs. 2 StBauFG für das Haushaltsjahr 1977	1139

203016

I.

**Errichtung der besonderen Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung**

**Auswirkungen in den Gemeinden
und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 5. 1976 –
III A 4 – 37.16 – 3581/76

Nach § 31 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312/ SGV. NW. 223) sind die dort genannten Ressorts verpflichtet, für den gehobenen nichttechnischen Dienst interne Ausbildungseinrichtungen als besondere Fachhochschulen zu schaffen. Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 23. 3. 1976 soll nunmehr die Fachhochschulausbildung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes am 1. 8. 1976 aufgenommen werden. Um die Umstellung auf die künftige Ausbildung zu erleichtern, gebe ich – vorbehaltlich der noch zu erlassenden ergänzenden Regelungen – für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände folgende Hinweise:

- 1 Errichtung und Gliederung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
 - 1.1 Die Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung erfolgt aus systematischen Gründen durch Rechtsverordnung (§ 31 Abs. 2 FHG), die von mir im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung erlassen wird. Die entsprechende Verordnung, deren Verkündung unmittelbar bevorsteht, wird daneben den Sitz der Ausbildungseinrichtung und die Standorte der Abteilungen bestimmen. Nach dem jetzigen Stand der Vorarbeiten kann davon ausgegangen werden, daß die Fachhochschule ihren Sitz in Gelsenkirchen (Zentralverwaltung) haben wird und die Städte Aachen, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Münster, Soest und Wuppertal Standort einer Abteilung werden.
 - 1.2 Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird sich in die Fachbereiche „Staatlicher Verwaltungsdienst“, „Kommunaler Verwaltungsdienst“, „Polizeivollzugsdienst“ und „Verwaltungsdienst der Sozialversicherungsträger und der Kriegsopfersversorgung“ gliedern. Der Fachbereich „Kommunaler Verwaltungsdienst“ wird an allen Abteilungen errichtet werden, damit den Nachwuchsbeamten die tägliche Fahrt zur Fachhochschule ermöglicht wird und eine enge Bindung zum Dienstherrn erhalten bleibt.
 - 1.3 Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist eine Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes. Sie unterliegt meiner Dienstaufsicht. Die Fachaufsicht übe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung aus (§ 44 FHG). Den berechtigten Interessen der Gemeinden und Gemeindeverbände, an der Ausbildung von Nachwuchskräften für den eigenen Bedarf mitzuwirken, tragen die §§ 45, 33 Abs. 2, 35 Abs. 2 FHG und Artikel II Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 204) Rechnung. Danach wirken die Gemeinden und Gemeindeverbände über die von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennenden Vertreter bei der Willensbildung im Senat und in dem Beirat mit. Darüber hinaus bietet die fachpraktische Ausbildung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden hinreichende Möglichkeiten, die Nachwuchskräfte mit den speziellen Problemen kommunaler Verwaltung vertraut zu machen.
- 2 Inhalt und Ausgestaltung der internen Fachhochschulausbildung
 - 2.1 Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung hat die Aufgabe, Laufbahnbewerber im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zur Laufbahnprüfung und – unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen – Aufstiegsbeamte im Rahmen der Einführungszeit zur Aufstiegsprüfung zu führen (§ 32 Abs. 1). Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung können daher nur solche Nachwuchskräfte besuchen, die von den kommunalen Dienstherrn entweder als Anwärter in den Vorbereitungsdienst berufen oder als Beamte des mittleren Dienstes zum Auf-

stieg zugelassen worden sind. Angestellte müssen künftig auch im kommunalen Bereich einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten, bevor sie in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden können (vgl. Nummer 4).

- 2.2 Die z. Zt. geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. März 1961 (SMBL. NW. 203016) wird mit Wirkung vom 1. 8. 1976 durch eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung ersetzt, die alle Laufbahnen umfaßt, für die Nachwuchskräfte künftig an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ausgebildet werden. Unberührt bleibt Nummer 4.
- 2.21 Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht vor, daß die Bewerber einheitlich zum 1. August, ausnahmsweise auch zum 1. Februar eines jeden Jahres zur Ausbildung zugelassen werden. Da das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in allen Fachbereichen und an allen Abteilungen einheitlich am 1. 8., später ggf. ausnahmsweise auch am 1. 2., beginnt, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden dringend empfohlen, von den genannten Einstellungszeitpunkten nicht abzuweichen.
- 2.22 Die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird ferner bestimmen:
 - 2.221 Die Ausbildung dauert auch künftig drei Jahre, von denen 18 Monate auf fachwissenschaftliche Studienzeiten an der Fachhochschule und 18 Monate auf berufspraktische Studienzeiten in der Verwaltung entfallen. Fachwissenschaftliche und berufspraktische Ausbildungsschritte werden einander abwechseln. Aufteilung und Folge ergeben sich aus der Studienordnung, die demnächst bekanntgegeben wird. Es ist vorgesehen, die Fachhochschulausbildung mit einer berufspraktischen Studienzeit (Praktikum bei der Einstellungsbehörde) am 1. 8. 1976 aufzunehmen. Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten an der Fachhochschule sollen zu einem späteren Zeitpunkt beginnen.
 - 2.222 Hinsichtlich der Rechtsstellung der Nachwuchskräfte tritt keine Änderung ein. Die zur Ausbildung zugelassenen Bewerber sind wie bisher als Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen; Aufstiegsbeamte verbleiben in ihrer Rechtsstellung. Während des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit erhalten die Nachwuchskräfte wie bisher Anwärterbeziege bzw. Dienstbezüge.
 - 2.223 Die Nachwuchskräfte sind vom Dienstherrn nach der Zulassung zur Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zuzuweisen, die feststellt, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen. Einer besonderen Einschreibung bedarf es nicht (§ 41 Abs. 1 FHG). Die Zuweisung der Studierenden an die Abteilungen erfolgt durch die Fachhochschule. Der Studierende ist grundsätzlich derjenigen Abteilung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zuzuweisen, in deren Einzugsbereich die Einstellungsbehörde liegt (§ 41 Abs. 2 FHG). Die Einzugsbereiche der einzelnen Abteilungen werden im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegt.
- 3 Zugangsvoraussetzungen
- 3.1 Für den Zugang zu der besonderen Fachhochschule gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 4 des Fachhochschulgesetzes. Wie bei den allgemeinen Fachhochschulen ist demnach Zugangsvoraussetzung das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder durch die zuständige Behörde anerkannten Fachoberschule (Fachhochschulreife) oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkannter Abschluß. Das Reifezeugnis eines Gymnasiums (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife) und die diesem als gleichwertig anerkannten Abschlußzeugnisse (vgl. Abschnitt II des RdErl. v. 12. 5. 1972 – MBL. NW. S. 1114/SMBL. NW. 203010) gelten bis zu einer entsprechenden Neuregelung ebenfalls als Vorbildungsnachweise. Darüber hinaus können für eine Übergangszeit bis zum 15. August 1979 Absolventen von zweijährigen Höheren Handelschulen zum Studium an der besonderen Fachhochschule zugelassen werden. Die Frist

verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1975 bis zum 15. August 1979 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes (Art. II Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1975).

- 3.2 Es ist vorgesehen, nach Einführung der Fachhochschulausbildung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes das Verwaltungspraktikum im kommunalen Bereich beizubehalten und den verwaltungsinternen Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern nach Umfang und Inhalt den Richtlinien für den allgemeinbildenden Unterricht an den (externen) Fachoberschulen anzupassen, so daß der Abschluß mit dem Erwerb der Fachhochschulreife verbunden werden kann. Der allgemeinbildende Unterricht soll ebenso wie der fachspezifische Unterricht an den Studieninstituten für kommunale Verwaltung durchgeführt werden, denen auch weiterhin die Einrichtung und Durchführung entsprechender Lehrgänge obliegt. Nach Beendigung der vorgesehenen Ausbildung und Erlangung der Fachhochschulreife wird der Verwaltungspraktikant von der Ausbildungsbehörde als Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Die Einzelheiten der vorgesehenen Regelung werden in einem besonderen Erlass bestimmt, der demnächst im Einvernehmen mit dem Kultusminister ergeht. Darüber hinaus wird Abschnitt IV APO gD-Gem durch eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung ersetzt. Nummer 2.21 gilt für Verwaltungspraktikanten entsprechend.
- 3.3 Die besondere Fachhochschule für öffentliche Verwaltung führt – unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen des Aufstiegs – Aufstiegsbeamte im Rahmen der Einführungszeit zur Aufstiegsprüfung (§ 32 Abs. 1 FHG). Die ergänzende Regelung der Laufbahnverordnung bleibt insoweit abzuwarten.

4 Übergangsregelungen

Wer im Zeitpunkt der Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst steht oder mit dem Ziel angenommen worden ist, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erwerben, setzt seine Ausbildung nach der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Studierender an der Fachhochschule fort (Art. II Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1975). Diese Übergangsregelung erfaßt im kommunalen Bereich

- Anwärter
- Verwaltungspraktikanten
- Aufstiegsbeamte
- und
- Angestellte (§§ 29-32 APO gD-Gem),

die nach bisherigem Recht eingestellt oder zum Aufstieg bzw. als Angestellte zur Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen worden sind oder bis zum Zeitpunkt der Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zugelassen werden. Für diesen Personenkreis gelten die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 21. März 1961 (APO gD-Gem) übergangsweise bis zur Beendigung der Ausbildung fort. Das gilt sowohl hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, für Art und Inhalt der praktischen und theoretischen Ausbildung als auch für die Ablegung der Laufbahnprüfung. Den Studieninstituten für kommunale Verwaltung obliegt es, für diesen Personenkreis die Laufbahnlehrgänge in der bisherigen Form fortzuführen, ggf. neue Lehrgänge einzurichten und die erforderlichen Prüfungen abzunehmen. Die Übernahme der nach bisherigem Recht eingestellten Verwaltungspraktikanten als Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und ihre Ausbildung und Prüfung richten sich ebenfalls nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 21. März 1961.

Da die Regelung des § 73 LVO i. V. mit §§ 29-32 APO gD-Gem durch das Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes und die Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gegenstandslos ist, ist es nicht mehr möglich, für Angestellte Entschei-

dungen gemäß § 29 Abs. 3 APO gD-Gem nach Errichtung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu treffen.

– MBl. NW. 1976 S. 1128.

203016

203011

Einstellung von Bewerbern in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 5. 1976 –
Az. d. Innenministers III A 4 – 37.17.09 – 4368/76

- 1 Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1048), – SGV. NW. 20301 – entscheidet über die Zulassung von Bewerbern zum Vorbereitungsdienst für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst die Zulassungsbehörde. Zulassungsbehörden sind nach der Ausbildungsverordnung höherer technischer Dienst (AVHT) vom 24. Oktober 1974 (GV. NW. 1975 S. 52/SGV. NW. 20301)
 - 1.1 der Innenminister
für die Fachgebiete Städtebau und Stadtbauwesen,
 - 1.2 der Finanzminister
für die Fachgebiete Hochbau und Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung,
 - 1.3 der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für das Fachgebiet Straßenwesen,
 - 1.4 der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Fachgebiet Wasserwesen.
- 2 Die Beamten im Vorbereitungsdienst für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst werden ausschließlich vom Land ausgewählt, eingestellt und ausgebildet bzw. den Landschaftsverbänden zur Ausbildung zugewiesen. Mit Bestehen der zweiten Staatsprüfung endet ihr Beamtenverhältnis zum Land kraft Gesetzes (§ 13 Satz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1962). Sie stehen danach als Bauassessoren allen Dienstherren im Geltungsbereich des Gesetzes zur Einstellung zur Verfügung.
- 3 Um sicherzustellen, daß den Gemeinden (Gemeindeverbänden), bei denen Stellen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes zu besetzen sind, Bewerber mit zweiter Staatsprüfung zur Verfügung stehen, werden die Zulassungsbehörden fortlaufend eine Liste der in ihrem Geschäftsbereich zur zweiten Staatsprüfung anstehenden Baureferendare erstellen („Angebotsliste“). Diese Listen enthalten Name, Anschrift und Fachgebiet sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ablegung der zweiten Staatsprüfung der Beamten. Sie werden halbjährlich, jeweils zum 1. 1. und 1. 7. eines Jahres, erstellt und in ausreichender Zahl den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt. Ich bitte die Gemeinden und Gemeindeverbände, im Bedarfsfalle die Zusammenstellung dort anzufordern und sich sodann mit den aufgeführten Beamten in Verbindung zu setzen.
- 4 Aufgrund der veränderten Arbeitsmarktlage und der ständig gestiegenen Anzahl der in der Ausbildung befindlichen Baureferendare sind nunmehr ausreichend Bewerber mit zweiter Staatsprüfung vorhanden. Um den vom Land Nordrhein-Westfalen ausgebildeten Nachwuchskräften gezielte Bewerbungsmöglichkeiten zu eröffnen, werden die Gemeinden (GV) gebeten, jeweils unmittelbar den in Nummer 1 genannten Zulassungsbehörden zu berichten, wenn bei ihnen Stellen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der jeweiligen Fachgebiete zu besetzen sind. Der Bericht soll neben dem Fachgebiet der freien Stelle eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Aufgabengebietes enthalten. Die gemeldeten freien Stellen werden von den Zulassungsbehörden fortlaufend in einer Übersicht („Bedarfsliste“) zusammengefaßt. Die Baureferendare (Bauassessoren) erhalten Ge-

- legenheit, diese Stellenangebote einzusehen. Um die Liste fortschreiben zu können, werden die Gemeinden (GV) ebenfalls um Bericht gebeten, wenn eine benannte freie Stelle besetzt worden ist.
- 5 Der RdErl. v. 20. 6. 1972 (MBI. NW. S. 1222/SMBI. NW. 203016) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1976 S. 1129.

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 17. Mai 1976
zum Tarifvertrag über Zulagen
an technische Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.11 – IV 1 u. d.
Innenministers – II A 2 – 7.51 – 29/76 – v. 17. 5. 1976

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 8. 1970 (SMBI. NW. 203302), geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 17. Mai 1976
zum Tarifvertrag über Zulagen
an technische Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. Dezember 1972, werden die Worte „der jeweils geltenden Besoldungsordnung“ durch die Worte „Artikel II § 2 Abs. 2 und 3 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG)“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Köln, den 17. Mai 1976

– MBI. NW. 1976 S. 1130.

21260

**Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die
Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen
Tuberkulose-Ausschusses e. V.**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 5. 1976 – VI A 2 – 0221 –

Mein RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der zweite Halbsatz von Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„....., wird ein kostendeckender Entgeltsatz nach Tarifstelle 10.14.5 Buchstabe b) der Allgemeinen Verwaltungsbührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134) – SGV. NW. 2011 –, in Höhe von 4,- DM erhoben.“

2. Nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4:

„3. Für Kontaktabzüge, die von Schirmbildaufnahmen von Gesundheitsämtern und praktizierenden Ärzten angefordert werden, ist ein kostendeckender Entgeltsatz in Höhe von 3,- DM pro Abzug zu erheben.“

3. Anstelle des vorletzten und letzten Absatzes wird eingefügt:

„Die Regelung zu Nr. 2 und 3 gilt ab 10. Mai 1976.“

– MBI. NW. 1976 S. 1130.

2129

**Geschäftsordnung des Landesfachbeirats
für den Rettungsdienst**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 5. 1976 – VI A 4 – 03.57.00 – VI B 2 – 13.02.197

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215) wird folgende Geschäftsordnung für den Landesfachbeirat für den Rettungsdienst erlassen:

§ 1

Vorsitz, Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz im Landesfachbeirat führt der Minister. Er wird vertreten durch den Staatssekretär oder den Leiter der Abteilung „Gesundheitswesen“.

(2) Die Geschäftsführung des Landesfachbeirats und seiner Ausschüsse wird von dem für das Rettungswesen zuständigen Referenten wahrgenommen.

§ 2

Sitzungen

(1) Der Landesfachbeirat wird zu seinen Sitzungen vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales einberufen. Die Sitzungen finden statt, wenn Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten sind, mindestens jedoch einmal im Jahr. Für Fragen, deren Beratung einer besonderen Fachkunde bedarf, werden nach § 11 Abs. 2 Satz 2 RettG andere fachkundige Personen hinzugezogen.

(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt die Tagesordnung auf. Die erforderlichen Beratungsunterlagen sollen beigelegt oder nachträglich zugesandt werden. Die Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung machen. Sie sind spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

(3) Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von 3 Wochen liegen.

(4) Vor Beginn jeder Sitzung ist über die Tagesordnung Beschluß zu fassen.

§ 3

Vertretung

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Landesfachbeirats verhindert, hat es seinen Vertreter oder die Institution, auf deren Vorschlag es berufen ist, und den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales rechtzeitig zu unterrichten.

§ 4

Arbeitsausschüsse

Der Landesfachbeirat kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden. Die Arbeitsausschüsse haben dem Landesfachbeirat ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Der Landesfachbeirat bestimmt den Vorsitzenden. Dieser hat regelmäßig in den Sitzungen des Landesfachbeirats über den Stand der Beratungen des Ar-

beitsausschusses zu berichten. Zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse können in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 3 andere fachkundige Personen zugezogen werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Landesfachbeirats und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die den Mitgliedern zugänglich gemachten Unterlagen und Niederschriften sowie die Beratungen und deren Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Soweit andere fachkundige Personen zu den Sitzungen zugezogen werden, sind sie zu einer vertraulichen Behandlung im Sinne des Satzes 1 zu verpflichten.

§ 6 Niederschriften

Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern übersandt werden. Einwendungen gegen eine Niederschrift sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Versendung zu erheben.

§ 7 Entschädigung der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Landesfachbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder und die zugezogenen fachkundigen Personen erhalten Sitzungsgelder, Reisekosten und Tagegelder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GV. NW. S. 358), - SGV. NW. 204,-.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter aus der für die Berufung maßgebenden Funktion aus, erlischt die Mitgliedschaft oder die Eigenschaft als Vertreter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NW. 1976 S. 1130.

232343

DIN 4100 - Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1976 -
VB - 4 - 480.120

I.

Nach § 22 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) in Verbindung mit DIN 4100 (Ausgabe Dezember 1968) - Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung - dürfen geschweißte Stahlbauteile nur von solchen Betrieben hergestellt werden, die über sachkundiges und erfahrenes Personal und über geeignete Werkseinrichtungen verfügen. Die Überprüfung der Betriebe und die Ausstellung der Bescheide über den Großen Nachweis war den zuständigen Bundesbahndirektionen übertragen worden. Die Deutsche Bundesbahn hat gebeten, von diesen Aufgaben entbunden zu werden. Ab 1. Oktober 1976 tritt als anerkannte Stelle für die Überprüfung der Betriebe und die Erteilung der Bescheide über den Großen Nachweis an die Stelle der Bundesbahndirektionen die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V.

II.

Der RdErl. v. 11. 2. 1970 (SMBI. NW. 232343), mit dem ich die Norm DIN 4100 (Ausgabe Dezember 1968) - Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung - nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt habe, erhält in Nr. 3.3 folgende Fassung:

3.3 Anerkannte Stellen

3.3.1. für den großen Befähigungsnachweis

Als anerkannte Stelle für den Großen Befähigungsnachweis gilt für das Land Nordrhein-Westfalen die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V., Bismarckstraße 85, 4100 Duisburg. Die Erteilung des Bescheides über den Großen Nachweis ist dort unmittelbar zu beantragen.

Die vor dem 1. Oktober 1976 von den Bundesbahndirektionen erteilten Bescheide bleiben bis zum Ablauf der Geltungsdauer oder bis zum Widerruf gültig.

3.3.2. für den Kleinen Befähigungsnachweis

Als anerkannte Stellen für den Kleinen Befähigungsnachweis gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die Handwerkskammer Aachen, Sandkaulbach 21, 5100 Aachen (für Handwerksbetriebe in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln), die Handwerkskammer Bielefeld, Obernstraße 48, 4800 Bielefeld (für Handwerksbetriebe in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster), die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg, Mercatorstraße 22/24, 4100 Duisburg (für Industriebetriebe im Lande Nordrhein-Westfalen).

Die Erteilung des Bescheides über den Kleinen Nachweis ist bei der hiernach für den Sitz des Unternehmens zuständigen Handwerkskammer bzw. bei der Industrie- und Handelskammer unmittelbar zu beantragen.

Bei der Überprüfung der Betriebe bedienen sich die anerkannten Stellen der bei ihnen eingerichteten Betriebsprüfungsausschüsse.

3.3.3. für Hersteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Für Hersteller von geschweißten Bauteilen, die ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gelten die Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalten des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V.

SLV Berlin, Luxemburger Straße 21,
1000 Berlin 65,

SLV Duisburg, Bismarckstraße 85,
4100 Duisburg,

SLV Hannover, Am Lindener Hafen 1,
3000 Hannover,

SLV München, Schachmeyerstraße 37,
8000 München,

als anerkannte Stellen.

Für Hersteller von geschweißten Stahlbauteilen im Geltungsbereich des Kleinen Nachweises gelten außerdem die in Nr. 3.3.2 dieses RdErl. aufgeführten Stellen als anerkannt.

Die Auswahl der anerkannten Stelle bleibt dem Hersteller überlassen.

Der Bescheid über den Großen bzw. den Kleinen Nachweis wird auf der Grundlage eines mit dem Hersteller abgeschlossenen Überprüfungsvertrages erteilt.

In dem Überprüfungsvertrag ist die Grundlage für die Wiederholungsprüfungen sowie für die stichprobenartige Überprüfung der Fertigung im Betrieb und auf der Baustelle zu schaffen.

3.3.4 für Hersteller Fliegender Bauten

Für Hersteller von geschweißten Stahlbauteilen für Fliegende Bauten nach DIN 4112 - unabhängig vom Sitz des Betriebes - gelten vorzugsweise die Technischen Überwachungsvereine als anerkannte Stellen neben den in 3.3.1 und 3.3.2 genannten Stellen.

- 3.3.5. Die anerkannten Stellen nach 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 üben ihre Tätigkeit nach einheitlichen Richtlinien aus. Zur Wahrung der einheitlichen Handhabung des Verfahrens wird beim Deutschen Verband für Schweißtechnik e. V., Aachener Straße 172, 4000 Düsseldorf, ein Koordinierungsausschuss tätig.
- 3.3.6 Die für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung des Bescheides über den Befähigungsnachweis und die Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten werden von den anerkannten Stellen wieder eingezogen.

III.

Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323) ist in Nr. 5.4 bei DIN 4100 in Spalte 7 wie folgt zu ergänzen:

„Änderung des Einführungserlasses v. 11. 2. 1970; RdErl. v. 13. 5. 1976 (MBL. NW. S. 1131/SMBL. NW. 232343).“

– MBL. NW. 1976 S. 1131.

233

Stundenlohnarbeiten

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 5. 1976 –
B 1057 – 4 – II B 4

Der RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Abs. 2 „Den Positionen Stunden gelten“ wird ersetztlos gestrichen.
2. In Nr. 5 Abs. 3 Zeile 4 ist „BFB“ zu streichen und statt dessen „EFB“ einzusetzen.
3. Die Aufgliederung in Nr. 6.1 wird wie folgt neu gefaßt:

1. Tariflohn	DM/Std.
2. übertarifliche Zulage	DM/Std.
3. vermögenswirksame Leistungen	DM/Std.
4. Lohn- und Gehaltsnebenkosten	DM/Std.
5. Unternehmerzuschlag auf 1., 2. und 3.	DM/Std.
6. Winterbauumlage auf 1., 2. und 3.	DM/Std.
7. Sozialkassenbeiträge auf 1., 2. und 3.	DM/Std.
4. In Nr. 6.12 ist der Text unter der Überschrift zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:
Die tatsächlich anfallenden Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle können ohne Zuschläge berechnet werden. In der Regel werden sie nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind im Unternehmerzuschlag enthalten.
5. In Nr. 10 letzte Zeile ist „ZBV“ zu streichen und statt dessen „ZVB“ einzusetzen.
6. In der Anlage ist im 1. Absatz hinter der Tabelle b) in Zeile 5 hinter „Zuschlag“ einzufügen:
als nach der Tabelle unter Buchstabe a).

– MBL. NW. 1976 S. 1132.

71342

Allgemeine Benutzung des Liegenschaftskatasters (Katasterbenutzungserlaß)

RdErl. d. Innenministers v. 18. 5. 1976 – ID 2 – 8320

Die Katasterämter gewähren Einsicht in das Liegenschaftskataster und erteilen Auskunft sowie Auszüge nach den folgenden Vorschriften.

Für das auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen geführte Liegenschaftskataster gelten ergänzende Regelungen.

1. Allgemeines

1.1 Einsichtnahme und Auskunfterteilung

1.11 Einsicht in das Liegenschaftskataster soll nur in Gegenwart eines Bediensteten des Katasteramtes gewährt werden. Der Einsichtnehmende darf Skizzen geringen Umfangs anfertigen und einzelne Angaben notieren. Die sachgemäße und schonende Behandlung der Katasterdokumente muß gewährleistet sein.

1.12 Auskunft wird mündlich oder schriftlich gegeben. Anstelle einer Auskunft soll das Katasteramt Auszüge erteilen, wenn es wegen der Art oder des Umfangs der Angaben angebracht erscheint.

1.13 Katasterbücher, Katasterkarten und andere Katasterdokumente dürfen aus den Diensträumen des Katasteramtes nicht herausgegeben werden. § 135 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.

1.2 Auszüge

1.21 Auszüge aus dem Buchwerk und dem Kartenwerk werden – unabhängig von ihrer Herstellungsart – als „Auszug aus dem Liegenschaftskataster“ bezeichnet mit einem ergänzenden Hinweis auf den Teil des Liegenschaftskatasters, aus dem sie entnommen sind (z. B. Flurbuch, Liegenschaftsbuch). Sie erhalten ein Titelblatt oder einen Aufdruck nach dem Muster der Anlagen 1 bis 4.

Andere Auszüge sind an eine bestimmte Form nicht gebunden.

1.22 Die Auszüge werden beglaubigt oder unbeglaubigt abgegeben.

1.23 Auszüge, die beglaubigt abgegeben werden, sind in folgender Form auszufertigen:

Ausgefertigt:

N., den 19.....

Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

Im Auftrag

(Dienstsiegel).....
(Unterschrift)

Die Beglaubigung soll sich unmittelbar an die letzte Eintragung anschließen. Bei Auszügen aus dem Kartenwerk und dem Zahlenwerk kann sie auch auf der Rückseite des Auszuges angebracht werden.

Besteht ein Auszug aus mehreren Blättern, so ist jedes Blatt mit dem Ausfertigungsvermerk zu versehen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die Blätter so fest miteinander verbunden sind, daß ein Austausch von Blättern erkennbar würde.

1.24 Bezieht sich die Beglaubigung nur auf einen Teil der Angaben, so ist dies auf dem Auszug in geeigneter Form (z. B. durch Angabe der Flurstücksnummern oder durch farbige Kennzeichnung) zu vermerken.

1.25 Auszüge, die unbeglaubigt abgegeben werden, sind mit dem Namen des Katasteramtes und dem Datum der Anfertigung zu versehen. Sie sind nicht zu unterzeichnen und zu siegeln.

1.26 Auszüge können nachträglich beglaubigt werden, wenn sie sich dafür eignen und die erforderliche Prüfung weniger Aufwand verursacht als eine Neuanfertigung.

1.27 Unter der gleichen Voraussetzung können beglaubigte Auszüge auf Antrag ergänzt oder bestätigt werden. Erforderliche Neueintragungen in Auszüge aus dem Buchwerk werden dabei im Anschluß an den bisherigen Beglaubigungsvermerk vorgenommen. Bei Auszügen aus dem Kartenwerk sind Neueintragungen oder Streichungen durch Signatur oder Farbgebung zu kennzeichnen. Der entsprechende Vermerk lautet:

Ergänzt/Bestätigt:

N., den 19.....

Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

Im Auftrag

(Dienstsiegel).....
(Unterschrift)

Anlagen
1 bis 4

1.28 Sofern Flurstücke in ein Bodenordnungsverfahren einbezogen sind, ist auf den Auszügen ein entsprechender Hinweis anzubringen.

2. Katasterbuchwerk und Katasterkartenwerk

2.1 Einsichtnahme und Auskunftserteilung

2.11 Einsicht in das Buchwerk und das Kartenwerk des Liegenschaftskatasters und Auskunft daraus werden jedem gewährt, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

2.12 Ein berechtigtes Interesse liegt bei Grundstückseigentümern und bei Inhabern von Rechten an Grundstücken stets vor. Bei Behörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Notaren sowie deren Beauftragten bedarf es der Darlegung des berechtigten Interesses nicht.

2.13 Einsicht in die Unterlagen des Buch- und Kartenwerks und Auskunft daraus können unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden, wenn es das Katasteramt für sachdienlich hält.

Für das Katasterzahlenwerk gilt Nummer 3.

2.2 Auszüge

2.21 Soweit nach Nummer 2.1 Einsichtnahme und Auskunftserteilung zulässig sind, können Auszüge abgegeben werden.

2.22 Die Auszüge sind nach dem neuesten Stand des Liegenschaftskatasters zu erteilen.

2.23 Werden Auszüge aus dem Buchwerk ausnahmsweise als Abschrift erstellt, so sind die für die Führung des Liegenschaftskatasters vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

2.24 Auf Auszügen aus dem Kartenwerk ist die Nordrichtung anzugeben. Die Auszüge können auf Antrag besonders ausgearbeitet, in einem anderen Maßstab übertragen oder mit Sondereintragungen versehen werden. Vergrößerungen oder Verkleinerungen erhalten zusätzlich zur Angabe des Maßstabes den Vermerk

Vergrößerung/Verkleinerung aus 1:.....

2.25 Teile von Flurstücken, die auf verschiedenen Blättern der Rahmenflurkarte nachgewiesen sind, sind möglichst auf einem Auszug darzustellen. Ebenso soll bei örtlich zusammenhängendem Grundbesitz verfahren werden, der auf mehreren Flurkarten nachgewiesen ist.

2.3 Verwendungsvorbehalt für Auszüge

2.31 Die Veröffentlichung von Originalauszügen oder von vervielfältigten oder umgearbeiteten Auszügen ist nur mit Zustimmung des Katasteramtes gestattet. Eine Veröffentlichung liegt vor, wenn Auszüge einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

2.32 Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn es vom Zweck und vom Inhalt des Liegenschaftskatasters sowie vom erkennbaren schutzwürdigen Interesse der Eigentümer her vertretbar ist. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, daß auf den zur Veröffentlichung bestimmten Stücken der Freigabevermerk der Katasterbehörde sowie Art und Umfang der zusätzlichen Eintragungen angegeben werden.

2.33 Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen oder Umarbeitungen ohne besondere Zustimmung zulässig. Unbeschadet der nach Satz 1 erlaubten Verwendungen sind insbesondere zulässig:

- die Verwendung von Originalauszügen oder von vervielfältigten oder umgearbeiteten Auszügen als Unterlage in Rechts- oder Verwaltungsverfahren, wie zum Beispiel in Planfeststellungs- oder Offenlegungsverfahren,
- ihre Verwendung als Anlage zu Verträgen, als Unterlage für Genehmigungsverfahren und Kapitalbeschaffungen sowie für Entwürfe und Planungen,
- ihre Weitergabe an mit derartigen Verfahren und Vorgängen befaßten Behörden, sonstige Stellen oder Personen, wie Bauämter, Kreditinstitute, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Notare und Architekten.

2.34 Nach Nummer 2.32 freigegebene Auszüge sind an geeigneter Stelle mit dem Vermerk zu versehen:

Zur Veröffentlichung freigegeben:

N., den 19.....
Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

Im Auftrag

(Dienstsiegel).....
(Unterschrift)

Dieser Vermerk kann mit einem Vermerk nach Nummer 1.23 oder 1.27 verbunden werden.

2.35 Nicht freigegebene Auszüge erhalten den Vermerk:

Die Veröffentlichung dieses Auszugs ist – auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung – nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 21 Vermessungs- und Katastergesetz).

2.36 Über bekanntgewordene Verstöße gegen den Verwendungsvorbehalt ist dem Regierungspräsidenten zu berichten.

3. Katasterzahlenwerk

3.1 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, behördliche Stellen, deren Vermessungsergebnisse zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet werden, das Landesoberbergamt und die unter seiner Aufsicht stehenden Markscheider sowie deren Beauftragte können das Katasterzahlenwerk einsehen, Daten daraus entnehmen und Auszüge erhalten (§ 9 Abs. 2 VermKatG NW). Die Angaben aus dem Zahlenwerk dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

3.2 An andere behördliche und private Stellen werden Angaben aus dem Zahlenwerk für bestimmte vermessungstechnische Arbeiten, die nicht Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 VermKatG NW beinhalten, im erforderlichen Umfang abgegeben, wenn sie von einem Diplomingenieur oder graduierter Ingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen geleitet werden.

3.3 Grundstückseigentümern sowie anderen Antragstellern, die ein berechtigtes Interesse darlegen, können Grenzlängen und Grenzabstände von Gebäuden bekanntgegeben und auf Antrag in Auszüge aus dem Flurkartenwerk oder in andere Karten oder Pläne eingetragen werden. Ausnahmsweise können ihnen weitere für den angegebenen Zweck geeignete Angaben aus dem Zahlenwerk erteilt werden, wenn eine mißbräuchliche oder unsachgemäße Verwendung nicht zu befürchten ist.

3.4 Über Eignung und Umfang der an die Antragsteller nach den Nummern 3.2 und 3.3 abzugebenden Angaben aus dem Zahlenwerk entscheidet das Katasteramt. Angaben aus dem Zahlenwerk können erteilt werden, soweit sie nach Entstehung und Genauigkeit für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Für die Abgabe geeignet sind in der Regel Angaben des Zahlenwerks, die sich auf festgestellte Grenzen (§ 1 AbmarkVO) beziehen.

3.5 Auszüge nach den Nummern 3.2 und 3.3 sind mit folgendem Hinweis zu versehen:

Angaben aus dem Katasterzahlenwerk dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

Das Einbringen, Entfernen, Ändern oder Wiederherstellen von Vermessungsmarken und Grenzzeichen ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 21 Vermessungs- und Katastergesetz).

Zu widerhandelnde können von der künftigen Erteilung von Zahlenangaben ausgeschlossen werden.

Der gleiche Hinweis ist auch bei Auskunftserteilung in geeigneter Form zu geben.

3.6 Das Katasteramt kann Antragsteller nach Nummer 3.2 verpflichten, festgestellte Mängel an Vermessungsmarken und Grenzzeichen mitzuteilen und die vermessungstechnischen Arbeitsergebnisse unentgeltlich zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

3.7 Bei Verstößen gegen die im Hinweis nach Nummer 3.5 aufgeführten Vorschriften entscheidet das Katasteramt, ob der Antragsteller von der Erteilung von Angaben aus dem Zahlenwerk künftig auszuschließen ist. Über Fälle der Ausschließung ist dem Regierungspräsidenten zu berichten. Dieser hat neben den Katasterämtern seines Bezirks auch den übrigen Regierungspräsidenten die Ausschließung mitzuteilen, wenn er die Unterrichtung der Katasterämter dieser Regierungsbezirke für notwendig hält.

Mein RdErl. v. 6. 11. 1951 (SMBL. NW. 71342)

- Allgemeine Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht -
und
der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 7. 1963 (SMBL. NW. 71342)
werden aufgehoben.

Stadt/Kreis Gemeinde

Katasteramt Gemarkung

Flur

Rahmenkarte

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

– Flurkarte –

Rote Eintragungen = neuer Bestand*

Maßstab 1:

Stadt/Kreis Gemeinde

Katasteramt Gemarkung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster**- Flurbuch -**

(Dieser Auszug umfaßt Blatt)

1. Die für die Nutzungsarten verwendeten Abkürzungen bedeuten:

A	= Ackerland	Hf	= Hof- und Gebäudefläche
Abl	= Abbauland	Hpf	= Hopfenpflanzung
Agl	= Ausstellungsgelände	Hu	= Hutung
AGr	= Acker-Grünland	Lpl	= Lagerplatz
Anl	= Grünanlage	Mo	= Moor
Bgl	= Bahngelände	P	= Parkplatz
Bpl	= Bauplatz	Pl	= Platz
Btr	= Betriebsgelände	S	= Straße
D	= Deich	Spo	= Sportfläche
Fhf	= Friedhof	Str	= Streuwiese
Fpl	= Flugplatz	TP	= Marksteinschutzfläche
G	= Gartenland	U	= Unland
Gr	= Grünland	Üb	= Übungsgelände
GrA	= Grünland-Acker	W	= Wiese
H	= Wald	Wa	= Wasser
Hal	= Halde	Wg	= Weingarten
Hei	= Heide		

2. Die für Bodenart und Entstehung verwendeten Abkürzungen bedeuten:

S	= Sand	D	= Diluvialboden
Sl	= anlehmiger Sand	Lö	= Lößboden
lS	= lehmiger Sand	Al	= Alluvial-(Schwemmland-)boden
SL	= stark lehmiger Sand	V	= Verwitterungsboden
sL	= sandiger Lehm	Vg	= gesteinshaltiger Verwitterungsboden
L	= Lehm	Dg	= gesteinshaltiger Diluvialboden
LT	= schwerer Lehm	Alg	= gesteinshaltiger Alluvialboden
T	= Ton		
Mo	= Moor		

3. Die Bezeichnung Ger anstelle einer Ertragsmeßzahl bedeutet Geringstland.

Stadt/Kreis Gemeinde

Katasteramt Gemarkung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

– Liegenschaftsbuch –

(Dieser Auszug umfaßt Blatt)

1. Der Name der Gemarkung oder des Grundbuchbezirks ist nur eingetragen, wenn er vom Namen der Gemeinde abweicht.
2. Der Auszug enthält den im Liegenschaftsbuch unter der angegebenen Nummer nachgewiesenen Bestand vollständig/teilweise*.
3. Die für die Nutzungsarten verwendeten Abkürzungen bedeuten:

A = Ackerland
 Abl = Abbauland
 Agl = Ausstellungsgelände
 Anl = Grünanlage
 Bgl = Bahngelände
 Bpl = Bauplatz
 Btr = Betriebsgelände
 D = Deich
 Fhf = Friedhof
 Fpl = Flugplatz
 G = Gartenland
 Gr = Grünland
 H = Wald
 Hal = Halde
 Hei = Heide
 Hf = Hof- und
 Gebäudefläche
 Hpf = Hopfenpflanzung
 Hu = Hutung
 Lpl = Lagerplatz
 Mo = Moor
 P = Parkplatz
 Pl = Platz
 S = Straße
 Spo = Sportfläche
 Str = Streuwiese
 TP = Marksteinschutzfläche
 U = Unland
 Üb = Übungsplatz
 W = Wiese
 Wa = Wasser
 Wg = Weingarten

4. Die Bezeichnung Ger anstelle einer Ertragsmeßzahl bedeutet Geringstland.

*) Nichtzutreffendes streichen

Stadt/Kreis Gemeinde

Katasteramt Gemarkung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster**- Eigentümerverzeichnis -**

(Dieser Auszug umfaßt Blatt)

Im Liegenschaftskataster wird der Wohnort nur angegeben, wenn er im Zeitpunkt der Eintragung des Eigentümers mit der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, nicht übereinstimmt.

- MBl. NW. 1976 S. 1132.

Innenminister**II.****Städtebauförderung****Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungmaßnahmen gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das Haushaltsjahr 1977**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1976 – III C 3 – 33.41.02 –

Das Landesprogramm gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das Haushaltsjahr 1977 ist dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bis zum 1. 10. 1976 zu übersenden.

Für die Aufstellung des Landesprogramms wird folgendes bestimmt:

Antragsverfahren

- T.** 1. Förderungsanträge auf Aufnahme in das Landesprogramm 1977 sind bei den Regierungspräsidenten bis zum 1. 7. 1976 zu stellen.
- T.** 2. Die Regierungspräsidenten prüfen die Anträge auf Vollständigkeit, Förderungswürdigkeit und Fähigkeit. Die Anträge, die nach dieser Prüfung die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, sind mir bis zum 30. 8. 1976 mit fachlichen Stellungnahmen der Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Verfahrensregelungen, RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1973 (n. v.) – III C 3 – 33.41.02 – 10329/73 – (SMBI. NW. 2313) – vorzulegen.

Form und Inhalt der Anträge

- 3 Für Fortführungsmaßnahmen früherer Bundesprogramme sind der zuständigen Bewilligungsbehörde termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:
- 3.1 Sach- und Erfahrungsbericht der Gemeinde (3fach) nach Muster – Anlage 1 –
- 3.2 Kosten und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung 1976–1980 (3fach) nach Muster – Anlage 2 –
- Diese Übersicht ist für Fortführungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der bisher bewilligten Förderungsmittel fortzuschreiben und muß inhaltlich mit den Angaben in der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Finanzierungsplan des erstmaligen Förderungsantrages oder bereinigte Kosten- und Finanzierungsübersicht nach dem Sach- und Erfahrungsbericht) übereinstimmen.
- 4 Für neue Maßnahmen sind der zuständigen Bewilligungsbehörde termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:
- 4.1 Förderungsantrag (3fach)
Form und Inhalt bestimmen sich nach dem RdErl. d. Innenministers vom 23. 3. 1971 (SMBI. NW. 2313).
- 4.2 Kriterienkatalog (3fach)
Der Katalog über die Auswahlkriterien zur Bundesförderung ist bei den Regierungspräsidenten erhältlich. Er ist auch für städtebauliche Entwicklungmaßnahmen analog anzuwenden.
- 4.3 Kosten- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung 1976–1980 (3fach) nach Muster – Anlage 2 –
- 4.4 Übersichtsplan
- 4.41 Lage der Gemeinde im Raum (etwa M. 1:100000/200000); der Plan soll erkennen lassen: Bundesstraßen, Autobahnen, Wasserstraßen, Eisenbahnen, Entwicklungsachsen und – soweit die Gemeinde selbst kein Oberzentrum ist – das nächste Oberzentrum.
- 4.42 Lage des Untersuchungsgebietes/Sanierungsgebiets/Entwicklungsbereichs innerhalb der Gemeinde (etwa M. 1:5000–25000).
- 4.43 Das Untersuchungsgebiet/Sanierungsgebiet/Entwicklungsbereich mit lesbaren Straßennamen (etwa M. 1:1000–5000).

An

Betr.: Städtebauliche Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme in

hier: Sanierungsgebiet/Entwicklungsreich

(genaue Bezeichnung)

Bezug:

Sach- und Erfahrungsbericht für das Haushaltsjahr 19.....

I.

1 Erfahrungsbericht, allgemeines

Unter diesem Abschnitt ist darzustellen, wie sich die Abwicklung der Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr vollzogen hat, z. B. die Art der Zusammenarbeit mit dem Träger, Besonderheiten bzw. Schwierigkeiten bei der Bodenordnung, Umlegung, Erschließung etc.

2 Planungsstand

Hier ist darzulegen, welcher Planungsstand erreicht ist, ob und inwieweit sich neue Planungsvorstellungen aufgrund der bisherigen Erkenntnisse entwickelt haben. Planungsänderungen sind im Einzelfall zu beschreiben, zu begründen und durch Vorlage neuer Pläne nachzuweisen.

3 Kosten der Gesamtmaßnahme/des Förderungsabschnittes

Sofern sich aufgrund der Erfahrungen zu I, 1 und 2 Änderungen in der Gesamtkostenkalkulation ergeben, sind diese im einzelnen darzulegen. Auch ohne solche Änderungen ist jährlich eine Überprüfung der Gesamtkostenkalkulation vorzunehmen. Korrekturen der zu erwartenden Gesamtkosten sind darzulegen, getrennt nach unrentierlichen und rentierlichen Kosten (bereinigte Kosten- und Finanzierungsübersicht).

II.

Sachstandsbericht

Während unter I, 1 dargestellt werden soll, welche Aufgaben im Laufe des Jahres abgewickelt worden sind etc., soll hier der im Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegende Sachstand beschrieben werden, z. B. genauer Stand aller Bodenordnungsmaßnahmen, der Abbruchs- und Erschließungsarbeiten und ggf. auch der Baumaßnahmen. Ziel der Darstellung ist es, aus den Sachstandsberichten der einzelnen Haushaltsjahre den Fortschritt der Einzelmaßnahme sofort ablesen zu können.

III

Abrechnung der im Haushaltsjahr 19..... verausgabten Mittel

An dieser Stelle ist nur auf **Besonderheiten oder Schwierigkeiten** hinzuweisen, die den Mittelabfluß und die Mittelabrechnung betreffen. Im übrigen ist der beiliegende Abrechnungsbogen in dreifacher Ausfertigung mit dem Bericht vorzulegen. Eine Stellungnahme zu den Erlösen ist abzugeben.

IV.

Antrag für das Haushaltsjahr 19.....

Im Anschluß an die im vorstehenden Abschnitt gegebene Abrechnung der Mittel ist hier der für das neue Haushaltsjahr benötigte Mittelbedarf, aufgegliedert in den Bedarf an Bundes- und Landesmittel und die kommunale Eigenleistung, unter Berücksichtigung zu erwartender Rückflüsse und nicht verbrauchter Mittel aus Vorjahren zu begründen.

Z. B. Gesamtkosten der im Haushaltsjahr 19..... vor-
gesehene Sanierungsmaßnahmen laut beigelegter
Einzelauflistung

davon ab erwartete Erlöse/Vorauszahlungen auf Ausgleichsbeträge (rentierlich)

im nächsten Jahresabschnitt fallen daher unrentierliche Kosten an von

Davon Bundes-/Landesmittelanteil (v. H.)

Davon ab nicht verbrauchte Bundes-/Landesmittel aus Vorjahren

Bewilligungsbetrag

V

Bündelungseffekt

Für eine begleitende und unterstützende Koordinierung (§§ 2, 38 (2), 47 u. 58 StBauFG) sollen Förderungsmaßnahmen und -programme des Bundes und Landes (sog. flankierende Maßnahmen) angegeben werden, die unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Sanierungs- bzw. Entwicklungmaßnahme haben. Dabei soll der Stand der sachlichen und zeitlichen Koordinierungsbemühungen auf Gemeindeebene zum Ausdruck kommen. Offene Koordinierungsprobleme, die eine Klärung auf Landes- oder Bundesebene erforderlich machen, sollten stichwortartig dargestellt werden.

Aus Gründen der einheitlichen Darstellung wird folgende Terminologie und Gliederung empfohlen:

Wirtschaft

Wirtschaft
Lage im Gebiet der GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“), insbesondere:

- Übergeordneter Schwerpunktort
 - Schwerpunktort
 - nur Fremdenverkehrsförderung
 - Zonenrandgebiet

Sonstige Landesförderungen außerhalb der GRW

Landwirtschaft

Landwirtschaft:

Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

- Agrarstrukturelle Vorplanung durchgeführt
 - Flurbereinigung (unter Einschluß oder Ausschluß der Ortslage) im Verfahren oder durchgeführt
 - Ländliche Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerausbau) gefördert
 - Einzelbetriebliche Förderung (Aussiedlung oder Siedlung)
 - Hochwasserfreilegung

Sonstige Landesförderungen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe. Modellmaßnahmen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (DSL-B).

Yankohwa

Angabe von Verkehrsmaßnahmen der einzelnen Förderungsprogramme mit amtlicher Bezeichnung (z. B. B 91 und folgenden Erläuterungen zum jeweiligen Städtebau)

[z. B. B 9] und folgenden Erläuterungen zum jeweiligen Stand:
Geplant/Planung abgeschlossen/Durchführbarkeit geprüft

- Geplant/Planung abgeschlossen/Durchführungszeitraum/abg
 - ÖPNV-Programm (GVFG),
 - z. B. U-Bahn, Stadtbahn, Strab, ZOB
 - Kommunaler Straßenbau (GVFG)
 - Ortsdurchfahrten (OD) und BAB-Zubringer (§ 5a FernStrG)
 - Bundesfernstraßen nach Ausbaugesetz (AbGFStr)
 - Kreuzungsrechtsmaßnahmen (EKrG)
 - S-Bahn der DB

Wissenschaft-

Maßnahmen, die innerhalb des Rahmenplanes „Ausbau oder Neubau von Hochschulen einschl. -kliniken“ gefördert werden (mit Angabe des Förderungszeitraumes)

- 5 -

z. B. **Garrisonstadt**; Neubau eines Postamtes, **Krankenhauses**; Demonstrativ-, Versuchs- und **Vergleichsgebäuden**.

Anmerkung: Bitte grundsätzlich keine Verweise auf Autoren, sondern

Nachweis der Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel	Von Beginn der Förderung bis zum abgelaufenen Haushaltsjahr einschließlich	Im abgelaufenen Haushaltsjahr
A. Ausgaben laut Buchungsbelege		
1. Grunderwerb u. Gebäudeentschädigungen (einschl. Umlegungs- oder Enteignungs-abfindungen)		
2. Entschädigungen für andere Vermögensnachteile, insbesondere bei Umzug oder Verlagerung		
3. Abbruch u. sonstige tatsächliche Freimachung oder Herrichtung der Grundstücke		
4. Erschließung		
5. Vergütungen an Träger oder sonstige Beauftragte		
6. Sonstige Aufwendungen (aufführen)		
7. Summe 1-6		
B. Einnahmen		
1. Verkäufe (Grundstücke und Gebäude)		
2. Vorauszahlungen auf Ausgleichsbeträge		
3. Sonstiges		
4. Summe 1-3		
C. Zusammenstellung		
1. Ausgaben laut Buchst. A 7		
2. Einnahmen laut Buchst. B		
3. Unrentierliche Kosten		
D. Förderungsmittel		
1. Bewilligte Bundes-/Landesmittel		
2. Kommunale Eigenleistung		
3. Bisher abgerufene Bundes-/Landesmittel		

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt

Anlage 2
 d. RdErl. d. IM. v. 24. 5. 76
 MBl. NW. 1976 S. 1139

**Kosten- und Finanzierungsumsicht
 für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung 1976–1980**

Gemeinde: Kreis: Land: NW

Fortgeschriebene Einwohnerzahl per 31. 12. des Vorjahres

Größe des San. Gebietes/Entw. Bereiches (in ha):

Fortsetzungsmaßnahmen/Neue Maßnahmen

Zeitplan von bis

Voraussichtliche Kosten – in Tausend DM –

	Gesamt- kosten bis 19....	1976	1977	1978	1979	1980
I. Vorbereitende Untersuchungen						
II. Weitere Vorbereitung						
III. Grundstückserwerb						
IV. Ordnungsmaßnahmen						
1. Bodenordnung, Enteignung, einschl. Auf- bauten						
2. Umzug von Bewohnern u. Verlagerung von Betrieben						
3. Beseitigung baulicher Anlagen						
4. Erschließung						
5. Sonstige Kosten						
V. Baumaßnahmen (Zweckbestimmung ange- ben).						
VI. Sonstige Maßnahmen (Zweckbestimmung angeben).						
VII. Abzüglich Erlöse/Ausgleichsbeträge						
Finanzierungsbedarf						
Erwartete Finanzhilfe des Bundes (1/3)						

Bitte Erläuterungen unbedingt beachten**Erläuterungen**

Nach § 72 (1) StBauFG sind für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung Programme aufzustellen. Hierzu soll die Aufgliederung von Kosten nach Art und Fälligkeit dienen.

Die Aufgliederung ist gesondert vorzunehmen

1. für jede Maßnahme,
2. für jede anfallende umseitig genannte Kostenart.

Die Höhe der Gesamtkosten ergibt sich aus dem Gesamtförderungsantrag. Der Zeitraum, der für diese Kosten angegeben wird, soll übereinstimmen mit dem Zeitplan des Förderungsantrages.

Die Kosten im Jahre 1976 sind nur für Fortführungsmaßnahmen zu nennen und müssen übereinstimmen mit dem Gesamtfinanzierungsbetrag aus dem Bundesprogramm 1976 (Bundes-, Landes- und Gemeindemittel des Bundesprogramms 1976).

In den Jahresspalten sind jeweils nur die Beträge der in den betreffenden Jahren voraussichtlich tatsächlich entstehende Kosten einzusetzen. Deren Höhe wird sich in den meisten Fällen nur durch Schätzung ermitteln lassen. Falls die Kosten einer Maßnahme in voller Höhe in einem einzigen Jahr angesetzt werden, diese Maßnahme also als ganze zur Aufnahme in das Programm eines Jahres vorgeschlagen wird, entfallen Angaben in den sonstigen Jahresspalten.

Die Kostenart III. „Grundstückserwerb“ umfaßt sowohl den vorbereitenden Grundstückserwerb nach §§ 40 (3) und 58 StBauFG als auch den Grundstückserwerb innerhalb der Ordnungsmaßnahmen.

Im Jahre 1976 und ab 1978 können die Kosten der Ordnungsmaßnahmen zusammengefaßt unter Ziff. IV. eingesetzt werden, sofern eine Aufgliederung gem. Ziff. IV. 1. bis 5. nicht möglich ist. Fallen in einem Jahr des Zeitraumes von 1978 bis 1980 keine Kosten an, bleibt die betreffende Jahresspalte unausgefüllt.

Honorare und Betreuungsgebühren des Sanierungs-/Entwicklungsträgers sind grundsätzlich bei der jeweiligen Kostenart einzusetzen, für Ordnungsmaßnahmen stets unter IV. 5. Soweit sich die Leistungen auf mehrere Kostenarten erstrecken und eine Aufteilung nur erschwert möglich ist, können sie in einer Summe unter der Kostenart IV. 5. „Sonstige Kosten“ aufgeführt werden.

Unter der Kostenart V. „Baumaßnahmen“ sind aufzuführen die förderungsfähigen Kosten für

- Gemeinbedarfseinrichtungen (§§ 39 (1) und 58 StBauFG) i. V. m. d. RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (SMBI. NW. 2313) –.

Unter Kostenart VI. „Sonstige Maßnahmen“ sind aufzuführen die förderungsfähigen Kosten für

- Vor- und Zwischenfinanzierungen von Maßnahmen aus anderen Haushalten (§§ 39 (4) und 58 StBauFG),
- die anderweitige Unterbringung von Betrieben (§§ 44 und 58 StBauFG).

Die Aufstellung des Programms soll die Grundlage für die Finanzhilfe des Bundes bilden. Da die Finanzhilfe ergänzend zu den Mitteln der Gemeinde und des Landes einzusetzen ist, sind jeweils nur solche Kostenbeträge anzusetzen, zu deren Finanzierung eigene Mittel der Gemeinde bereitstehen und anzunehmen ist, daß Mittel des Gemeindeverbandes bzw. des Landes für den gleichen Zeitraum zur Verfügung stehen und eingesetzt werden können.

– MBI. NW. 1976 S. 1139.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.